

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- I C 2 / I C 22 / IV E 3 -
Tel.: 9028 (928) 2627 / 2939 / 9026 (926) 5253

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Ausführung des Bundesrechts über den Beruf von Hebammen im
Land Berlin (Berliner Hebammenrechtausführungsverordnung - BerlHebAV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Ausführung des Bundesrechts über den Beruf von Hebammen im Land Berlin
(Berliner Hebammenrechtausführungsverordnung - BerlHebAV)

Vom 27. März 2025

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die
Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das durch Artikel 5 des Geset-
zes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

§ 1

Umfang der Praxisanleitung

Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist Umfang der Praxisanleitung:

1. bis zum 31. Dezember 2026 mindestens 15 Prozent,
2. vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029 mindestens 20 Prozent

der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl.

§ 2

Geeignetheit von Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen

(1) Krankenhäuser, freiberufliche Hebammen und ambulante hebammengeleitete Einrichtungen sind für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet im Sinne des § 13 Absatz 3 des Hebammengesetzes, wenn sie Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vermitteln.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin kann die Durchführung von Praxiseinsätzen in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hebammengesetzes nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen genehmigen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Verlängerung des Fortbildungszeitraums

Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang erhöht sich entsprechend.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die hochschulische Ausbildung zur Hebamme ist materiell-rechtlich auf Bundesebene geregelt jeweils in der geltenden Fassung durch:

- das Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,
- die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist.

Im Land Berlin werden die entsprechenden Studiengänge von der Charité – Universitätsmedizin Berlin und der Evangelischen Hochschule Berlin angeboten.

Mit dieser Verordnung wird von den im Hebammengesetz und in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten der Länder Gebrauch gemacht, um die für Berlin geltenden Besonderheiten sachgerecht zu berücksichtigen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 – Umfang der Praxisanleitung

Die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, von dem in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes festgelegten Umfang des Anteils an Praxisanleitung in Höhe von mindestens 25 Prozent übergangsweise bis zum Jahr 2030 abweichen zu können, wird für das Land Berlin – rückwirkend zum 1. Januar 2021, vgl. § 4 – umgesetzt.

Die schrittweise Erhöhung berücksichtigt, dass Praxisanleitungen bei Einrichtung der entsprechenden Studiengänge im Land Berlin noch nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung standen und auch derzeit nicht stehen, da bereits im Beruf tätige Hebammen zunächst anhand der neuen Qualifikationsanforderungen zu qualifizieren sind. Eingedenk der Mindestvorgabe bleibt es den Einrichtungen unbenommen, einen höheren Umfang an Praxisanleitung vorzusehen. Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes beträgt der Umfang der Praxisanleitung ab dem 1. Januar 2030 mindestens 25 Prozent.

Zu § 2 - Geeignetheit von Einrichtungen

Zu Absatz 1:

Absatz 1 knüpft die Eignung von Einrichtungen für die Praxiseinsätze im Sinne des § 13 Absatz 3 des Hebammengesetzes an die Vermittlung von Kompetenzen nach Nummer I der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Damit wird sichergestellt, dass nur in solchen Einrichtungen Praxiseinsätze stattfinden, welche die Erreichung des Studienziels ermöglichen. Im klinischen Bereich ist der jeweils geltende Krankenhausplan des Landes Berlin zu beachten. Im außerklinischen Bereich ist der jeweils geltende Hebammenhilfe-Vertrag auf Grund des § 134a Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

Zu Absatz 2:

Praxiseinsätze nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes können auch in weiteren zur Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen absolviert werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht und eine Öffnung dahingehend erreicht, dass auch an anderen Einrichtungen Praxiseinsätze stattfinden können, um Kapazitätsengpässe im Rahmen der Ausbildung von Hebammen zu vermeiden und die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen. Neben der Vorgabe von Absatz 1 gilt hierbei die Maßgabe des Bundesrechts nach § 7 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, wonach die Praxiseinsätze in diesen Einrichtungen einen Umfang von nicht mehr als 160 Stunden haben dürfen.

Zu § 3 - Verlängerung des Fortbildungszeitraums

§ 10 Absatz 1 Satz 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen regelt die Voraussetzungen für die Praxisanleitung. § 59 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen nimmt hiervon Hebammen und Entbindungspfleger, die am 31. Dezember 2019 als praxisanleitende Person tätig waren oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zur Praxisanleitung ermächtigt worden sind, aus. Für diesen Personenkreis wird auf das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung und einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation verzichtet. Jedoch gilt für diesen Personenkreis die kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungspflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Hebammen und Entbindungspfleger, die zum genannten Stichtag (31. Dezember 2019) in einem anderen Bundesland als praxisanleitende Person tätig waren, werden durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin anerkannt, wenn entsprechende Arbeitgeberbescheinigungen vorliegen.

Eine Person ist zur Praxisanleitung nicht mehr befähigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Qualifikation festgestellt worden ist. Die Befähigung als praxisanleitende Hebamme

erlischt bei fehlender kontinuierlicher Teilnahme an berufspädagogischen Fortbildungen.

Der Bedarf an praxisanleitenden Personen in der akademischen Ausbildung von Hebammen wird steigen. Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, setzt das Land Berlin in § 3 die Abweichungsmöglichkeit des § 10 Absatz 1 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen um. Der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, wird von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen entsprechend zu erhöhen. Somit beträgt der Umfang der Pflichtfortbildung mindestens 72 Stunden in drei Jahren. Hierbei gilt jeweils das Kalenderjahr. Die Vorgabe bezieht sich auf Unterrichtsstunden mit einem Umfang von 45 Minuten. Die Fortbildungspflicht beginnt mit der konkreten Aufnahme der Praxisanleitung von Studierenden. Sofern die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung ruht, ruht auch die Verpflichtung zur berufspädagogischen Fortbildung. Geeignete Maßnahmen zur berufspädagogischen Fortbildung sind insbesondere berufspädagogische oder didaktische Fortbildungsveranstaltungen an Hochschulen oder einschlägigen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens.

Auf diese Weise wird den Personen, die als Praxisanleitung tätig werden möchten, eine flexiblere Fortbildungsplanung ermöglicht, um eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern zu gewinnen.

Zu § 4 - Inkrafttreten

§ 4 regelt das Inkrafttreten mit der Besonderheit, dass § 1 in Umsetzung der Verordnungsermächtigung in § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Der Landesgesetzgeber hat die Ermächtigung der Länder nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes, bis zum Jahr 2030 einen geringeren als den in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes vorgesehenen Umfang für die Praxisanleitung vorzusehen, so ausgestaltet, dass die nicht belastende, sondern entlastende Abweichung auch rückwirkend bis zum Jahr der Einrichtung der entsprechenden Studiengänge im Land Berlin bewirkt werden kann, vgl. Drucksache 19/1639, S. 14. Das rückwirkende Inkrafttreten legitimiert die in Abstimmung mit den zuständigen Senatsverwaltungen bereits im Sinne des § 1 Nummer 1 erbrachten praktischen Ausbildungsanteile.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin i. V. m. § 1 Absatz 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 27. März 2025

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus
(Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften)

I. Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128) geändert worden ist

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

[...]

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

II. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist

§ 134a

Versorgung mit Hebammenhilfe

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen schließt mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene mit bindender Wirkung für die Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe, die abrechnungsfähigen Leistungen unter Einschluss einer Betriebskostenpauschale bei ambulanten Entbindungen in von Hebammen geleiteten Einrichtungen, die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen, die Anforderungen an die Qualität der Hebammenhilfe einschließlich der Verpflichtung der Hebammen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie über die Höhe der Vergütung und die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung durch die Krankenkassen. Die Vertragspartner haben dabei den Bedarf der Versicherten an Hebammenhilfe unter Einbeziehung der in § 24f Satz 2 geregelten Wahlfreiheit der Versicherten und deren Qualität, den Grundsatz der Beitragssatzstabilität sowie die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der freiberuflich tätigen Hebammen zu berücksichtigen. Bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der freiberuflich tätigen Hebammen nach Satz 2 sind insbesondere Kostensteigerungen zu beachten, die die Berufsausübung betreffen.

[...]

III. Hebammengesetz

Vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist

§ 13

Praxiseinsätze

(1) Der berufspraktische Teil umfasst Praxiseinsätze

1. in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und
2. bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen.

Praxiseinsätze nach Satz 1 Nummer 2 können auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.

(3) Welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet sind, bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

IV. Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist

§ 7

Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen

(1) In Praxiseinsätzen bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes werden den studierenden Personen Kompetenzen im Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“, I.2 „Geburt“ und I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ der Anlage 1 vermittelt.

(2) Die Vermittlung der Kompetenzbereiche II bis VI der Anlage 1 wird soweit möglich in die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen einbezogen.

(3) Praxiseinsätze nach Absatz 1 können im Umfang von bis zu 160 Stunden auch in weiteren Einrichtungen, die zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignet sind, stattfinden.

§ 10

Qualifikation der Praxisanleitung

(1) Zur Praxisanleitung befähigt ist eine Person, wenn sie

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes oder
 - b) „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt,
2. über Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügt,
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und
4. kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

[...]

§ 59

Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung

(1) Auf Personen, die am 31. Dezember 2019 als praxisanleitende Person tätig sind oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zur Praxisanleitung ermächtigt worden sind, ist § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht anzuwenden.

(2) Die Ermächtigung oder Tätigkeit als praxisanleitende Person im Sinne des Absatzes 1 ist gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Form nachzuweisen.

Anlage 1

(zu § 1, § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 24 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2, § 45 Absatz 3, § 48 Absatz 2, § 49 Absatz 1 und § 50 Absatz 2)

Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme

I. Selbstständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise.

1. Schwangerschaft

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Schwangerschaft,
- b) stellen eine Schwangerschaft fest und überwachen und beurteilen die mütterliche und kindliche Gesundheit sowie die Entwicklung des ungeborenen Kindes durch erforderliche klinische Untersuchungen und Assessmentinstrumente,
- c) klären über die Untersuchungen auf, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder von Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft geeignet sind; verfügen über Kenntnisse über die Implikationen vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin; die Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes bleiben unberührt,
- d) beraten die Frau hinsichtlich der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft und hinsichtlich eines gesunden Lebensstils einschließlich

ausgewogener Ernährung zur Förderung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit und lindern Schwangerschaftsbeschwerden durch geeignete Maßnahmen,

- e) beurteilen die Ressourcen und Belastungen der schwangeren Frau und ihrer Familie und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin,
- f) verfügen über Kenntnisse des physiologischen Verlaufs der Geburt und des Wochenbetts sowie über Kenntnisse der Prozesse der Familiengründung und bereiten die schwangere Frau und ihre Familie ihrer individuellen Lebenssituation entsprechend auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vor,
- g) beraten die Frau bei der Wahl des geeigneten Geburtsorts und erstellen mit ihr bei Bedarf einen individuellen Geburtsplan und
- h) erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung.

2. Geburt

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Geburt,
- b) leiten physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage, führen bedarfsabhängig einen Scheidendammschnitt aus und vernähen die Wunde oder unkomplizierte Geburtsverletzungen, untersuchen und überwachen nach der Geburt die Frau und das Neugeborene und fördern die Eltern-Kind-Bindung sowie die Aufnahme des Stillens,
- c) betreuen die Frau während der Geburt und überwachen das ungeborene Kind sowie den Geburtsverlauf mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel,
- d) erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- e) erklären der Frau und ihrer Begleitperson bei Bedarf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung,
- f) übergeben die Frau, das Neugeborene oder beide bei Bedarf fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung und leisten Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe,

- g) führen im Dringlichkeitsfall eine Steißgeburt durch,
- h) leiten im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen ein und führen insbesondere eine manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, durch,
- i) führen im Notfall die Wiederbelebensmaßnahmen bei der Frau, beim Neugeborenen oder bei beiden durch,
- j) führen ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durch, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung bei der Frau und dem Neugeborenen nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen, und
- k) betreuen und begleiten die Frau und ihre Familie bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche.

3. Wochenbett und Stillzeit

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung des physiologischen Wochenbetts,
- b) untersuchen und versorgen die Frau und das Neugeborene und beurteilen die Gesundheit der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings sowie die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Familie,
- c) erklären der Frau und dem anderen Elternteil die postpartalen Adaptationsprozesse, fördern das Stillen, leiten die Frau zum Stillen des Neugeborenen und Säuglings an und leisten Hilfestellung bei Stillproblemen,
- d) beraten die Frau und den anderen Elternteil zur Ernährung, Pflege und Hygiene des Neugeborenen und des Säuglings, leiten sie zur selbstständigen Versorgung des Neugeborenen und Säuglings an und beraten sie bezüglich der Inanspruchnahme von Untersuchungen und Impfungen,
- e) erklären der Frau und dem anderen Elternteil die Bedürfnisse eines Neugeborenen und Säuglings und die entsprechenden Anzeichen dafür und leiten die Frau und den anderen Elternteil zu einer altersgerechten Interaktion mit dem Neugeborenen und Säugling an,
- f) beraten die Frau zur Förderung der Rückbildungsprozesse und eines gesunden Lebensstils,

- g) beraten die Frau zu Fragen der Familienplanung und klären sie angemessen auf,
- h) erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- i) erkennen belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei der Frau und ihrer Familie und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin und
- j) erkennen die besondere Bedarfslage von intergeschlechtlichen Neugeborenen und Säuglingen oder von Neugeborenen und Säuglingen mit Behinderung und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin.

[...]

V. Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe

Vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) geändert worden ist

§ 1

Verordnungsermächtigungen im Bereich des Hebammengesetzes

(1) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum Jahr 2030 einen geringeren als den in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes vorgesehenen Umfang für die Praxisanleitung, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl,
2. gemäß § 13 Absatz 3 des Hebammengesetzes welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet sind,
3. gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Verlängerung des Zeitraums, in dem berufspädagogische Fortbildungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für

Hebammen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre unter entsprechender Erhöhung des Stundenumfangs.

[...]